

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 28/23

Berlin, 06.12.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 10.02.2025	09:30 Uhr	2227, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedeliusplatz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Mahlsdorf	Fl. 2, Nr. 5853/92	Gebäude- und Freifläche	12623 Berlin, Badener Straße 10	833	5097N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die folgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Auf dem Grundstück befindet sich ein eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1994. Die Gesamtwohnfläche beträgt gemäß Bauunterlagen 169,2 m ² . Das EG besteht aus 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Diele und Treppenraum, das DG aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Flur mit Nische und Balkon. Im KG befinden sich Treppenraum, Flur, Du/WC sowie teilw. zu Wohnzwecken umfunktionierte Kellerräume, einer von diesen mit einer selbst eingebauten Duschnische. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein Carport und ein massiver Schuppen mit angebaute Unterstand. Hinter dem Haus schließt sich eine Terrasse mit Überdachung und einer Markise an. Weiterhin gibt es eine Kelleraußentreppe mit einem Treppenlift. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.	449.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 449.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 13.12.2023.

Die Beschlussnahme erfolgte am 13.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.